

Stadt Widdern



Richtlinien für die Ehrung von bürgerschaftlichen Engagement der Stadt Widdern

§ 1 Präambel

Eine lebendige Bürgergesellschaft lebt vom Engagement für die Gemeinschaft, sie lebt vom Geben und nicht vom Nehmen, sie lebt von einer optimistischen und selbst bestimmten Haltung, und vom Gemeinsinn selbstbewusster Bürger.

Jeder von uns hat es in der Hand, jeden Tag etwas besser zu machen

(Zitat: Bundespräsident a.D. Horst Köhler)

In der Stadt Widdern gibt es viele Menschen, sich in die sich in vorbildlicher und außergewöhnlicher Weise ehrenamtlich auf gesellschaftlichem, kommunalpolitischem, sozialem, kirchlichem, sportlichem, wirtschaftlichem und interkulturellem Gebiet für das Gemeinwesen und das Gemeinwohl engagieren und somit wertvolle, unverzichtbare Arbeit leisten, oftmals auch unter Zurückstellung ihrer eigenen Belange.

Der Stadt ist es daher ein besonders Anliegen und eine angenehme Verpflichtung zugleich, diesen verdienten, ehrenamtlich tätigen Menschen Dank und Anerkennung auszusprechen. Diese Würdigung erfolgt in der Regel einmal jährlich in einer öffentlichen Feierstunde (z.B.: Bürgerempfang oder öffentlicher Gemeinderatssitzung) mittels Übergabe einer Urkunde und einer Auszeichnung durch den Bürgermeister.

Die öffentliche Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Leistung soll auszeichnen, gleichzeitig beispielgebend sein, zu weiterem Engagement anregen und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für ein gemeinschaftliches Zusammenleben in Verantwortung stärken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit die ohne Besoldung oder Entgelt ausgeübt wird. Fallen bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit dem Betroffenen Kosten an, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Sofern eine Aufwandsentschädigung gewährt wird (innerhalb der steuerlichen Freigrenzen) ist dies jedoch kein Ausschlussgrund für eine Ehrung.

§ 3 Ehrungskriterien Erwachsene

- 1) Erste Vorsitzende oder vergleichbare Funktionäre eines Vereins oder einer Organisation die seit mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung diese Tätigkeit ausüben
- 2) Erste Vorsitzende oder vergleichbare Funktionäre, die nicht unter Ziff. 1 fallen, aber insgesamt mindestens 10 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt haben – z.B: in unterschiedlichen Vereinen
- 3) Erste Vorsitzende oder vergleichbare Funktionäre, die das Amts zwar noch keine 10 Jahre ausüben aber vorher einmal zweite Vorsitzende, Kassier, Schriftführer, Sparten- oder Abteilungsleiter, Jugendwart waren oder vergleichbare Stellen / Funktionen inne hatten, sodass in deren Summe mindestens 15 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit gegeben sind.
- 4) Zweite Vorsitzende, Kassier, Schriftführer, Sparten-, Abteilungs-, Jugendleiter oder vergleichbare Funktionäre, die mehr als 15 Jahre diese Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt haben.
- 5) Zusätzlich können auch Personen, Gruppen, Vereine, Organisationen geehrt werden, die sich langjährig (mindestens 10 Jahre) in irgendeiner Weise besonders ehrenamtlich engagiert haben. Auch ein herausragendes, projektbezogenes, ehrenamtliches Engagement mit entsprechender Nachhaltigkeit kann ehrungswürdig sein, abhängig von der Laufzeit.
- 6) Anlass für eine Ehrung kann auch eine besonders bemerkenswerte Zivilcourage sein.

§ 4 Ehrungskriterien Jugendlicher / junger Erwachsener

Geehrt werden können ferner auch junge Menschen, die nicht älter als 25 Jahre sind und mindestens 5 Jahre lang ehrenamtlich in einem Verein oder in einer Organisation tätig sind.

§ 5 Sonstiges

- 1) Die zu Ehrenden nach § 3 Ziff. 1 – 5 und § 4 sollten im Zeitpunkt der öffentlichen Würdigung noch ehrenamtlich aktiv sein. Eine Ehrung ist längstens noch bis 1 Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt möglich.
- 2) Personen, die nach § 3 Ziff. 1 – 5 geehrt wurden, können frühestens nach 10 Jahren, Personen nach § 4 frühestens nach 5 Jahren ein weiteres Mal eine solche Ehrung erfahren.
- 3) Grundsätzlich kann eine Auszeichnung für ein und dieselbe Leistung nur einmal verliehen werden.
- 4) Urkunde und Anerkennung gehen mit der Übergabe in das Eigentum des/der Geehrten über. Der Gemeinderat kann im Bedarfsfall mittels Beschluss die Ehrung wegen unwürdigem Verhalten widerrufen und entziehen.
- 5) Für die Ehrung ist unerheblich, ob der ehrenamtlich Engagierte in der Stadt Widdern wohnt oder nicht.

- 6) Trotz besonderem, ehrenamtlichem Engagement kann der derjenige von der Ehrung ausgeschlossen werden, der sich durch sein Verhalten für eine Auszeichnung unwürdig erweist.
- 7) Die örtlichen Vereine, Organisationen, Einrichtungen oder sonstige Personen schlagen die zu Ehrenden der Stadtverwaltung (dem Bürgermeister) vor. Dem Vorschlag muss eine ausführliche und nachprüfbare Darstellung der besonderen Leistungen und Verdienste beigelegt sein.
- 8) Der Gemeinderat entscheidet über die Ehrungswürdigkeit der eingereichten Vorschläge und über die zu ehrenden Personen. Ferner hat er das Recht, über Ausnahmen nach eigenem Ermessen zu entscheiden.
- 9) Ehrungsvorschläge sind bis 01. Oktober des laufenden Jahres beim Bürgermeister formlos einzureichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrungsrichtlinien treten zum 01.07.2017 in Kraft.

Widdern, 01.06.2017

Jürgen Olma
Bürgermeister